Regel verbleiben zu lassen, aus der im §. 18. No. 6. wegen der Wittwen der Schriftsassen ausdrücklich ertheilten Disposition, und der um dieselbe Zeit, wegen des Gerichtsstandes der Wittwen der bei dem General-Kriegs-Gerichts-Collegio angestellten Kanzleipersonen, im §. 7. des Decrets vom 19ten Februar 1822. erfolgten Anordnung hervorgeht; so sind, unter dem im §. 19. des Mandats Unsern Justizämtern geschehenen beständigen Auftrage, die Wittwen der daselbst genannten landesherrlichen Diener und Patrimonial-Gerichts-Verwalter allerdings zu begreifen.

Dasselbe soll auch von den hinterlassenen Kindern solcher Personen, so lange sie noch minderjährig sind, ebenmäßig gelten.

Wir begehren demnach hiermit, ihr wollet euch hiernach gehorsamst achten. Mochtens euch nicht bergen, und geschiehet daran Unsere Meinung.

Gegeben zu Dresden, am 23sten November 1825.

Freiherr von Werthern.

Carl Traugott Hann, S.

Anmerkung.

Unter demselben Tage ist gleichlautend an den Stadtrath zu Dresden rescribirt worden.

Ausgegeben zu Dresden, am 8ten December 1825.